

## Haftpflichtversicherungsschutz jetzt prüfen

© N. Theiss – stock.adobe.com

### Gesetzesänderung zwingt Zulassungsausschüsse zum Handeln

Trotz aller Beteuerungen, unnötige Bürokratie abbauen zu wollen, fallen dem Gesetzgeber immer wieder neue Vorschriften ein, die den Zahnärzten das Leben erschweren. Beispiel: das Verfahren zum Nachweis ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Vertragszahnärzte.

Aufgrund einer Gesetzesänderung (§ 95e SGB V) muss seit Juli 2021 bei Anträgen sowohl auf Zulassung als auch auf Genehmigung zur Beschäftigung von Angestellten ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden. Ohne ausreichenden Versicherungsschutz können Vertragszahnärzte und MVZ von den Zulassungsausschüssen nicht mehr zugelassen und Anstellungsgenehmigungen nicht mehr erteilt werden. Dass der vom Gesetz geforderte Versicherungsschutz besteht, kann nur auf einem einzigen Weg nachgewiesen werden, nämlich durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung. Diese muss einen wiederum gesetzlich genau vorgegebenen Inhalt haben.

So muss in der Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Versicherungssumme angegeben sein und bestätigt werden, dass der Versicherungsschutz den Anforderungen des neu ins Gesetz aufgenommenen § 95e SGB V genügt.

Danach gelten folgende Mindestversicherungssummen:

- 3 Millionen Euro pro Versicherungsfall und 6 Millionen Euro für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden beim Einzelzahnarzt ohne angestellte Zahnärzte
- 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall und 15 Millionen Euro für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden beim MVZ sowie beim Zahnarzt mit angestellten Zahnärzten

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften trifft die Versicherungs(nachweis-)pflicht jedes einzelne Mitglied der BAG. Der Nachweis muss also immer von jedem einzelnen der in der BAG zusammengeschlossenen Gesellschafter (Vertragszahnärzte oder MVZ) gesondert erbracht werden. Die BAG selbst ist dagegen nicht versicherungs(nachweis-)pflichtig nach § 95e SGB V! Die für die einzelnen Mitglieder der BAG geltenden Mindestversicherungssummen und deren jährliche Maximierungen bemessen sich danach, ob das jeweilige BAG-Mitglied angestellte Zahnärzte beschäftigt oder nicht.

Bei MVZ muss der volle Versicherungsschutz für jedes einzelne MVZ gesondert bestehen und nachgewiesen werden. Das gilt auch dann, wenn ein Träger mehrere MVZ betreibt.

### Nicht nur neu zugelassene Zahnärzte betroffen

Auch vor Juli 2021 zugelassene Vertragsärzte und MVZ sind verpflichtet, den neu geregelten Versicherungsschutz vorzuhalten. Dies wurde bislang nicht überprüft. Die Zulassungsausschüsse für Zahnärzte in Bayern sind jedoch verpflichtet, das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes sämtlicher in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassener Leistungserbringer erstmalig bis spätestens 20. Juli 2023 abzufragen. Dieser Verpflichtung werden die Zulassungsaus-

schüsse in Bayern im Januar 2023 nachkommen. Innerhalb einer dreimonatigen Frist muss dann ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden. Die Folgen, die der Gesetzgeber bei nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesenem oder nicht ausreichendem Berufshaftpflichtversicherungsschutz vorgesehen hat, sind gravierend: Sofern der vollständige Nachweis nicht binnen drei Monaten erbracht wird, muss der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung mit sofortiger Wirkung beschließen. Der Zahnarzt oder das MVZ darf nun nicht mehr an der Versorgung gesetzlich Versicherter teilnehmen! Bei dieser Entscheidung sind die Zulassungsausschüsse gesetzlich gebunden: Sie liegt nicht in ihrem Ermessen, sondern resultiert als zwingende Folge aus der Nichterbringung des Nachweises. Wird der Nachweis auch im Verlauf der folgenden zwei Jahre nicht erbracht, ist die Zulassung sogar zu entziehen. Um diese Rechtsfolgen zu vermeiden, sollten die Zahnärzte jetzt prüfen, ob ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Wichtig: Senden Sie Ihre Versicherungsbescheinigungen bitte nicht unaufgefordert an die Zulassungsausschüsse. Ihr Zulassungsausschuss kommt auf Sie zu!

Maximilian Schwarz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Stv. Leiter Geschäftsbereich Recht und Verträge